



Ankunftserklärung und Aufenthaltsbewilligungsgesuch für Grenzgänger/innen (ein Formular pro Person)

1. Name (Familiename) gemäss Pass

Anderer Name gemäss Schweizerischem Zivilstandswesen (wenn existent)

2. Vorname(n) (in der richtigen Reihenfolge)

3. Geburtsdatum

4. Geburtsort (Name der Gemeinde und des Landes)

5. Versichertennummer AHV (wenn bekannt)

6. Geschlecht männlich weiblich

7. Zivilstand

Datum/Ort des letzten Zivilstandswechsels

Allenfalls Name der/s Ex-Ehefrau/mannes / Ex-Partners/in

8. Religion

9. Staatsangehörigkeit

10. Muttersprache

11. Name und Vorname der Mutter vor der Heirat

12. Name und Vorname des Vaters

13. Aktueller fester Wohnsitz im Ausland

Wir bitten Sie eine Wohnsitzbescheinigung / Wohnsitzbestätigung oder einen anderen Beweis einer Wohnsitznahme im Ausland beizulegen

14. Vollständige Adresse in der Schweiz

Anzahl Zimmer in Ihrer Wohnung

Stockwerk Wohngemeinschaft ja nein

Allenfalls Namen der Mitbewohner/innen

Wenn bekannt, vorhergehender Mieter

15. Datum der Einreise in die Schweiz

16. Datum der Einreise in den Kanton Freiburg

17. Herkommend von (Schweizer Gemeinde oder Herkunftsstaat)

18. Dauer des beabsichtigten Aufenthalts im Kanton Freiburg

19. Telefonnummer

20. Besitzen Sie ein Motorfahrzeug ? ja nein

21. Beruf

22. Name und Adresse des Arbeitgebers

23. Sind Sie schon im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ? ja nein

Wenn ja, ausgestellt durch welchen Kanton ?

24. Pass-Nr. (Kopie beilegen)

Gültig bis

25. Identitätskarte-Nr. (Kopie beilegen)

Gültig bis

26. Sind Sie vorbestraft ? ja nein

Wichtig

Der Ausländer sowie sein Arbeitgeber sind verpflichtet, die Behörden über alles zu informieren, was für den Entscheid bestimmend sein könnte.

Für jede Person müssen 2 neuere Passfotos von guter Qualität beigelegt werden.

Der Unterzeichnete bestätigt, dass alle obigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Er erklärt seine Angaben als verbindlich.

Der Kanton Freiburg kann Grenzgängerbewilligungen an Staatsangehörige aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Norwegen, Island, Liechtenstein, Zypern, Malta, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Republik Tschechien, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Ungarn, erteilen.

Diese Grenzgängerbewilligung gilt für die ganze Schweiz. Die Rückkehr an den Wohnort im Ausland hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Berufs- und Stellenwechsel erfordern keine Bewilligung. Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist bei der zuständigen

Behörde des Arbeitsortes die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung zu beantragen. Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit, der Wechsel des Arbeitsortes und der Stellenwechsel sowie die Änderung der Auslandadresse sind dieser Behörde zu melden. Der Grenzgänger, der nicht täglich an seinen Wohnort im Ausland zurückkehrt, muss sich bei der Aufenthaltsgemeinde in der Schweiz anmelden. Die Bewilligung erlischt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Anstellung der Inhaberin oder des Inhabers dieses Ausweises innerhalb von 8 Tagen der zuständigen Steuerbehörde zu melden. Er haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

Ort und Datum :

Unterschrift Gesuchsteller/in :